

Tekst 10

Kein Grund zur Angst

Namensrecht – liberale Regelung statt obrigkeitlicher Vorschrift

(1) Eigentlich handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, und doch brauchte das Parlament Jahrzehnte, um sich zur Gleichstellung im Namensrecht durchzuringen. Mit der neuen Regelung, die der Nationalrat als Zweirat gutgeheissen hat, werden die Frauen endlich nicht mehr als Anhängsel des Mannes betrachtet, sondern als eigenständige Persönlichkeiten anerkannt. Ihr Familienname wird künftig nicht mehr von Gesetzes wegen mit der Heirat sang- und klanglos untergehen (oder umständlich in einem Doppelnamen geführt werden müssen). Vielmehr können sie weiterhin den Namen tragen, der sie ihr ganzes lediges Leben lang begleitet hat – ebenso wie die Männer, die dies seit je als ihr natürliches Recht ansehen. Man muss nicht Feministin sein, um sich über diese überfällige Anpassung zu freuen.

(2) Der Einwand, dass mit der Aufwertung des Frauennamens das Ende der Familie eingeläutet werde, wie im Nationalrat prophezeit wurde, überzeugt in keiner Weise. Zum einen kann man mit Blick auf die Scheidungszahlen nicht gerade behaupten, dass der gemeinsame Name die Familien vor dem Auseinanderbrechen schütze. Zum andern darf, wer die Verbundenheit innerhalb der Familie mit einem gemeinsamen Namen ausdrücken will, auch weiterhin einen solchen wählen. Nur, und das ist der entscheidende Punkt, steht nicht mehr von Gesetzes wegen fest, dass der Name des Mannes den Vorrang genießt und dass die Frau das Nachsehen hat. 40 verhandeln Mann und Frau künftig auf Augenhöhe, welchen Namen sie und ihre Kinder tragen sollen.

(3) Wie die Nationalratsdebatte gezeigt hat, löst der Verlust ihrer Privilegien bei vielen Männern Ängste aus. Sie können sich damit trösten, dass in der Praxis keine Revolution absehbar ist, denn die grosse Mehrheit der heiratswilligen Frauen dürfte weiterhin den Namen des Ehemannes übernehmen, und die Kinder werden wie der Vater heissen. Doch jene Frauen, die an ihrem angestammten Namen hängen, erhalten mit dem neuen liberalen Recht ein grosses Stück persönliche Freiheit.

naar: Neue Zürcher Zeitung

Tekst 10 Kein Grund zur Angst

- 1p 38 Was geht aus dem 1. Absatz zur Gleichstellung im Namensrecht hervor?
- A Sie hätte schon viel früher verwirklicht werden müssen.
 - B Sie ist die Folge heftiger feministischer Proteste.
 - C Sie ist komplizierter als die bisherige Regelung.
 - D Sie wird vor allem aus praktischen Gründen durchgeführt.
- 1p 39 Welche Meinung vertritt der Verfasser im 2. Absatz in Bezug auf das neue Namensrecht?
- A Die Familie als solche wird durch das neue Recht geschwächt.
 - B Es wird keinen nennenswerten Einfluss auf die Familie haben.
 - C Es wird zu weniger Ehescheidungen führen.
 - D Mehr Frauen werden jetzt eine Ehe bevorzugen.
- 1p 40 Welche Ergänzung passt in die Lücke in Zeile 20?
- A Außerdem
 - B Dennoch
 - C Höchstens
 - D Vielmehr
- 1p 41 “Kein Grund zur Angst” (titel)
Waarom niet?
Citeer de eerste twee woorden van de zin die het antwoord op deze vraag geeft.

Bronvermelding

Een opsomming van de in dit examen gebruikte bronnen, zoals teksten en afbeeldingen, is te vinden in het bij dit examen behorende correctievoorschrift, dat na afloop van het examen wordt gepubliceerd.